



Sankt Augustin, 20.11.2025

Laufende Nummer: 25/2025

**Beitragssordnung der Studierendenschaft der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 06.10.2025**

Herausgegeben von der
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20
53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601
Fax +49 2241 865-8601



Beitragssordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 06.10.2025

Erlassen durch das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222).

Inhalt

§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragshöhe	3
§ 3	Beitragspflicht	4
§ 4	Befreiung und Rückerstattung des Deutschlandsemestertickets	5
§ 5	Befreiung und Rückerstattung vom Beitrag für den studentischen Sport & Nextbike	6
§ 6	Verwendung der Beiträge	7
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt von ihren Mitgliedern zu der Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge betragen:

1. Im Wintersemester 2025/26: 234,00 €
2. Im Sommersemester 2026: 234,00 €

- (2) Art und Verwendung:

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Winter 25/26	13,50 €	208,80 €	6,50 €	3,50 €	0,20 €	1,50 €
Sommer 26	13,50 €	208,80 €	6,50 €	3,50 €	0,20 €	1,50 €

Legende:

1. Studentische Selbstverwaltung
2. Deutschlandsemesterticket
3. Zuweisungen an die Fachschaften
4. Zuweisungen zum studentischen Sport
5. Beitrag für den studentischen Hilfsfond
6. Nextbike

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Zur Zahlung verpflichtet sind alle eingeschriebenen ordentlichen Studierenden. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung – an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu entrichten, welche den Beitrag an die Studierendenschaft weiterleitet. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf:
 1. Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, sofern sie erklärt haben, Mitglied der Studierendenschaft zu werden,
 2. Promotionsstudierende,
 3. Eingeschriebene Studierende, die einen dualen berufsintegrierten Studiengang belegen und überwiegend ihrem Studium und ihrem Beruf nachgehen,
 4. Eingeschriebene Studierende, die einen dualen ausbildungsintegrierten Studiengang belegen und überwiegend ihrem Studium und ihrer Ausbildung nachgehen und
 5. Eingeschriebene Sprachkursteilnehmende.
- (3) Die Beitragspflichtumfasst auch den Beitrag für das Deutschlandsemesterticket.
- (4) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf eingeschriebene Studierende, die einen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang belegen. Ihre Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf den Beitrag für das Deutschlandsemesterticket, ein Deutschlandsemesterticket wird nicht ausgestellt.
- (5) Zweithörende, Gasthörende und Jungstudierende sind nicht beitagspflichtig.
- (6) Im Falle der Exmatrikulation, des Einschreibungswiderrufs, des Zulassungswiderrufs oder eines Wechsels von Erst- zu Zweithörenden kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung des gesamten Semesterbeitrags gestellt werden. Entsprechende Anträge sind beim Studierendenservice bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Der Studierendenausweis und das Deutschlandsemesterticket sind unverzüglich eigenverantwortlich zu vernichten. Im Falle der Rückerstattung des gesamten Semesterbeitrags erlischt insbesondere auch der Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrtberechtigung entfällt.

§ 4 Befreiung und Rückerstattung des Deutschlandsemestertickets

- (1) Folgende Studierende können kein Deutschlandsemesterticket erhalten und sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 befreit:
1. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 2. Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
 3. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 4. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
 5. Studierende, die ein Urlaubssemester antreten,
 6. Studierende, die ein Auslandssemester antreten,
 7. Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten und
 8. Studierende, die aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.
- (2) Bei Statusänderung, infolge derer der Studierende die Berechtigung für das Deutschlandsemesterticket aus einem der vorgenannten Gründe verlieren, erlischt deren Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrberechtigung entfällt.
- (3) Studierende, die aufgrund eines Praxissemesters oder eines Auslandssemester beurlaubt sind und mehr als vier Wochen von ihrem Studienort außerhalb von NRW entfernt sind, können auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein Deutschlandsemesterticket beziehen. Entsprechende Nachweise sind dem Studierendenservice fristgerecht anzuzeigen und zu belegen.
- (4) Studierende, die beabsichtigen, sich für mindestens vier Wochen während des Semesters aufgrund ihres Studiums außerhalb von NRW aufzuhalten, können beantragen, von der Entrichtung des Deutschlandsemestertickets befreit zu werden. Entsprechende Nachweise sind dem Studierendenservice fristgerecht anzuzeigen und zu belegen.
- (5) Ist im Falle der Absätze 1 und 2 der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket dennoch entrichtet worden, kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung gestellt werden. Anträge auf nachträgliche Erstattung des Beitrages zum Deutschlandsemesterticket sind beim Studierendenservice bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde und auf das sich der Befreiungsgrund bezieht. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Im Falle der Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrberechtigung entfällt.
- (6) Studierenden kann zudem in sozialen Härtefällen der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket erstattet werden. Die Beantragung, das Verfahren und die Zuständigkeiten der Erstattung des Mobilitätsbeitrages regelt die Ordnung für finanzielle Hilfen der Studierendenschaft.

§ 5 Befreiung und Rückerstattung vom Beitrag für den studentischen Sport & Nextbike

- (1) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis nachweisen sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 befreit.
- (2) Sollte im Falle des Absatzes 1 der Beitrag für den studentischen Sport sowie der Beitrag für Nextbike dennoch entrichtet worden sein, kann jederzeit ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Der Antrag auf Erstattung des Beitrags für den studentischen Sport sowie den Beitrag für Nextbike sind beim Studierendenservice zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde und auf das sich der Befreiungsgrund bezieht. Im Falle einer Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des studentischen Sports sowie der Anspruch auf die Nutzung von Nextbike.

§ 6 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragssaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
 1. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 für den AStA
 2. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 für das Deutschlandsemesterticket
 3. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften
 4. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 für den AStA, der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt
 5. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 für die Finanzierung sozialer Härtefälle, studentischer Darlehen gemäß der Ordnung für finanzielle Hilfen der Studierendenschaft, sowie der hälftigen Finanzierung des Freitisches
 6. Die Anteile für § 2 Abs. 2 Nr. 6 für Nextbike
- (2) Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, für Arbeiten im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung, verwendet. Außerdem können diese Mittel als Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Richtlinie der Studierendenschaft zur Vergabe von Fördermitteln und Investitionszuschüssen an Fachschaften und studentische Gruppen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist.
- (3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der AStA das Beitragssaufkommen in eigener Verantwortung.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Beitragssordnung der Studierendenschaft wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht, nachdem sie durch das Präsidium der Hochschule genehmigt wurde. Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens tritt gleichzeitig die Beitragssordnung der Studierendenschaft vom 23.10.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments 06.10.2025

Sankt Augustin, den 07.10.2025

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Clarissa Roßbach

Vorsitzende des 28. Studierendenparlaments



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 25/2025

Sankt Augustin, 20.11.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.